

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ursula Weisser-Roelle (LINKE), eingegangen am 29.03.2012

Hochwasserschutz im Gebiet der Stadt Seesen - Herausforderungen, Probleme und die Einbeziehung Betroffener

Das Gebiet der Stadt Seesen (Landkreis Goslar) ist schon wiederholt von Hochwasserereignissen betroffen worden. Daher wurde im Jahr 2001 das Planfeststellungsverfahren für ein Rückhaltebecken für die bei Hochwasser besonders gefährdete Ortslage Rhüden abgeschlossen. Die Anlage wiederum ist im Jahr 2002 in Betrieb gegangen. Der erste Hochwassereinstau in das Rückhaltebecken erfolgte im Jahr 2004. Seither gab es mehrere Einstauereignisse, zuletzt im November 2010 und im Januar 2011.

Die seit der Inbetriebnahme gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen jetzt noch zielführender in den Betrieb der Anlage einfließen. Das mache, wie die der *Seesener Beobachter* in seiner Ausgabe vom 18.02.2012 berichtete, eine dementsprechend geänderte Betriebsweise des Hochwasserrückhaltebeckens Rhüden möglich. Am 16. März habe die Talsperrenaufsicht im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) daher den geänderten Planfeststellungsbeschluss an den Ausbauverband Nette übergeben. Nunmehr sei es möglich, die Steuerungssoftware für den Automatikbetrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entsprechend umzugestalten, heißt es aus Kreisen des Ausbauverbandes Nette weiter.

Gleichwohl seien sich die Beteiligten des Ausbauverbandes Nette einig, dass allein mit diesem Rückhaltebecken ein extremes Hochwasser, wie es zuletzt vor Ort im Jahr 2007 aufgetreten sei, auch bei der geschilderten veränderten Betriebsweise nicht beherrscht werden könne. Aus diesem Grunde müssten, so Verantwortliche des Ausbauverbandes Nette, die Planungen für den Bau eines weiteren Rückhaltebeckens in der Ortslage Bornhausen vorangetrieben werden.

Der Seesener Stadtrat Bernd Theuser machte darauf aufmerksam, dass es im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bau des Rückhaltebeckens ausdrücklich Verbesserungen auch für die Ortslage Bornhausen geben müsse. Deshalb seien seiner Auffassung nach Pegelmessstationen in der Ortslage Bornhausen notwendig. Damit könne, so Stadtrat Theuser, ein „Über-das-Ufer-Treten“ der Schildau kontrolliert und verhindert werden.

Nach Informationen des Bürgermeisters der Stadt Seesen, Erik Homann, soll in den nächsten Wochen das Planfeststellungsverfahren für den Bau des Rückhaltebeckens in Bornhausen, auch als „Talsperre Bornhausen“ bezeichnet, beginnen. Die Talsperre Bornhausen soll für ein Stauvolumen von 800 000 m³ ausgelegt werden. Die Baukosten der geplanten „Talsperre Bornhausen“ wiederum sollen von ursprünglich 5 Mio. Euro auf nunmehr rund 8 Mio. Euro ansteigen. Die Stadt Seesen werde sich an diesen Baukosten, Angaben des Bürgermeisters zufolge, voraussichtlich mit 1,2 Mio. Euro beteiligen.

Hauptursachen für den erheblichen Anstieg der Baukosten seien nach Darstellung des Seesener Bürgermeisters neben allgemeinen Kostensteigerungen der bisher nicht vorgesehene Einsatz von Spundwänden für den Bau der Staumauer, aber auch stärkere als bislang konzipierte Bewegungen von Baumasse sowie zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Baunormen.

Gegen den Bau der Talsperre Bornhausen regt sich namentlich in der betroffenen Ortslage erheblicher Widerstand. Die daraufhin gegründete Interessengemeinschaft Talsperre Bornhausen e. V. (kurz: Interessengemeinschaft), der derzeit rund 60 Mitglieder angehören, vertritt die Auffassung, dass der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens übereilt vorangetrieben würde. Er sei, heißt es weiter, ungenügend durchdacht, und eventuell auftretende Risiken würden ignoriert. Eine Hauptursache für die weiter bestehende Hochwassergefahr sehe die Interessengemeinschaft im schlech-

ten Zustand der Flüsse Nette und Schildau innerhalb der Ortslagen. Der zuständige Ausbauverband Nette hätte in den letzten 30 Jahren, so die Interessengemeinschaft, seine Aufgaben nicht erfüllt. In den Ortslagen Bornhausen und Rhüden seien die Flüsse versandet. Damit sei der Durchfluss bei Hochwasser eingeschränkt. Alternativen zu dem konzipierten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens in Bornhausen seien, Angaben der Interessengemeinschaft zufolge, nicht ernsthaft geprüft worden. Gegenwärtig erstelle der Landkreis Goslar ein Gesamthochwasserschutz-Konzept, aber der Ausbauverband Nette wolle das Vorliegen dieses Konzepts nicht abwarten, so die Kritik der Interessengemeinschaft weiter.

Die Interessengemeinschaft argumentiert, dass das geplante Rückhaltebecken in Bornhausen in einem ihrer Auffassung nach denkbar ungeeigneten Gebiet entstehen soll. Etwa 200 m vor der Bebauung von Bornhausen soll ein bis zu 8 m hoher Wall entstehen. Der Boden in diesem Gebiet sei bis zu einer Tiefe von 8 m wasserdurchlässig. Die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel seien nach Auffassung der Interessengemeinschaft ebenfalls nicht ausreichend geprüft worden.

Die Interessengemeinschaft Talsperre Bornhausen e. V. vertritt zusammengefasst folgende Forderungen:

- Stopp aller Maßnahmen für die Planung des Rückhaltebeckens Bornhausen bis zur Erstellung des Gesamthochwasserkonzepts des Landkreises Goslar,
- Prüfung von Alternativen zum Rückhaltebecken Bornhausen,
- Erstellung von Beweissicherungsgutachten für die Grundstücke und Immobilien,
- Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen an ein auf derartige Bauvorhaben spezialisiertes Büro (nach Darstellung der Interessengemeinschaft seien die Planungsleistungen bislang ohne Ausschreibung an ein ortsansässiges Ingenieurbüro vergeben worden, das nicht auf Talsperrenbau spezialisiert sei),
- Beseitigung der Mängel bei der Unterhaltung der Flüsse Schildau und Nette in den Ortslagen Rhüden und Bornhausen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die Hochwassergefahr im Gebiet der Stadt Seesen ein?
2. Von welchen Hochwasserereignissen ist das Gebiet der Stadt Seesen seit dem Jahr 2000 betroffen worden, und welche Lehren vermittelte besonders das extreme Hochwasser im Jahr 2007 für die Ausgestaltung des Hochwasserschutzes in der Stadt Seesen und ihrer Umgebung?
3. Wie schätzt die Landesregierung den gegenwärtigen Zustand der Flüsse Nette und Schildau im Gebiet der Ortslagen Rhüden und Bornhausen ein?
4. Wie wird die Wahrnehmung der Verantwortung des Ausbauverbandes Nette für die Unterhaltung der Flussläufe Nette und Schildau im Gebiet der Ortslagen Rhüden und Bornhausen hinsichtlich Anspruch, aber auch tatsächlicher finanzieller Möglichkeiten seiner Realisierung eingeschätzt? Welche Lehren sind daraus gegebenenfalls zu ziehen?
5. Worin bestehen entsprechend dem aktuellen Arbeitsstand die Hauptziele und Eckpunkte im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Talsperre Bornhausen? Von welchem finanziellen Aufwand für das Investitionsvorhaben wird derzeit ausgegangen? Wann soll die Talsperre Bornhausen nach derzeitigem Planungsstand fertiggestellt sein? Sind auch Pegelmessstationen in der Ortslage Bornhausen vorgesehen?
6. Wie begegnet die Landesregierung dem Einwand der Interessengemeinschaft Talsperre Bornhausen e. V., die Planungen für den Bau der Talsperre Bornhausen so lange zurückzustellen, bis das Gesamthochwasserschutzkonzept für den Landkreis Goslar vorliegt?
7. Erfolgte die Vergabe der Planungsleistungen an ein ortsansässiges Unternehmen in Seesen ohne öffentliche Ausschreibung und, wenn ja, warum?

8. Durch welche Träger im Einzelnen soll die geplante Talsperre in Bornhausen mit jeweils welchem Anteil - in Tausend Euro - finanziert werden?
9. Wie soll speziell die Landesförderung im Detail aussehen (Angaben bitte jeweils ebenfalls in Tausend Euro)?
10. Wie will die Landesregierung die Anliegerinnen bzw. Anlieger in der Ortslage Bornhausen sowie deren Grundstücke bzw. Immobilien im Rahmen eines möglichen Baus der Talsperre vor eventuell eintretenden Folgeschäden absichern?
11. Wie soll das von der Interessengemeinschaft Talsperre Bornhausen e. V. geforderte Erstellen von Beweissicherungsgutachten für die Grundstücke und Immobilien der Anliegerinnen und Anlieger in der Ortslage Bornhausen erfolgen, und wer ist dafür zuständig?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.04.2012 - II/72 - 1324)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/02-0046 -

Hannover, den 31.05.2012

Nach § 1 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge einen ausreichenden Hochwasserschutz für besiedelte Flächen zu gewährleisten. Sie haben allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erfüllen. Dazu gehört auch der Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche. Die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz liegt daher grundsätzlich bei den Gemeinden.

Aufsichtsbehörde und somit zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist im Fall des Unterhaltungsverbandes Nette (der Ausbauverband Nette ist nicht für die Gewässerunterhaltung zuständig) die Untere Wasserbehörde des Landkreises Goslar.

Bezogen auf Hochwasserschutzmaßnahmen unterstützt das Land die Gemeinden und Unterhaltungsverbände bei ihren Vorhaben im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD). Das Land hat allerdings keinen gesetzlichen Planungsauftrag. Insofern nehmen das Land und damit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) lediglich eine moderierende Funktion wahr.

Das Land gewährt den Trägern von Hochwasserschutzmaßnahmen im ländlichen Raum nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland“ vom 01.11.2007 (RdErl. d. MU, Nds. MBl. S. 1315) finanzielle Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), aus dem EU-Förderprogramm ELER und EFRE sowie aus dem Fonds Aufbauhilfe. Auf der Grundlage der GAK-Fördergrundsätze beträgt der Regelfördersatz 70 %. Die restlichen 30 % sind vom Träger der Maßnahme zu erbringen (Eigenanteil).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Mit der Verordnung vom 26.11.2007 (Nds. GVBl. S. 669) sind die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (§ 115 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz - NWG -) und für die Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden sollen, bezeichnet worden. Die Nette und die Schildau sind in dieser Verordnung aufgeführt. Hieraus kann auf eine latente Hochwassergefährdung jedenfalls der in der VO angegebenen Gewässerstrecken geschlossen werden.

Grundsätzlich sind, wie in den Vorbemerkungen aufgezeigt wird, die Gemeinden für die Anforderungen beim Hochwasserschutz zuständig.

Unabhängig hiervon ist der Landesregierung bekannt, dass die Gewässer Nette und Schildau in den Ortslagen Rhüden und Bornhausen zum großen Teil durch frühere Verlegungen nicht mehr im Bereich der Talsohlen verlaufen. Bei größeren Hochwasserereignissen mit Ausuferungen werden die Talsohlen daher wieder geflutet. Andere Bereiche werden durch Rückstau, Hangwasser oder Nebengewässer geschädigt. Die festgestellten Überschwemmungen zeigen, dass eine nicht unerhebliche Hochwassergefährdung in den genannten Ortsteilen vorhanden ist.

Zu 2:

Seit dem Jahr 2000 wurden im Bereich der Stadt Seesen folgende Hochwasserereignisse am Pegel Groß Rhüden registriert:

Datum	Wasserstand in cm	Abfluss in m ³ /s	Ausuferungen
05.07.2000	297	21,4	
18.07.2002	351	33,9	Ja
07.08.2002	323	26,8	Ja
03.01.2003	291	21,6	
22.08.2007	340	30,8	Ja
29.09.2007	366	36,7	Ja

Grundsätzlich lassen sich für Fachleute aus den Ereignissen keine neuen Lehren ableiten. Insbesondere die größeren Ereignisse untermauern lediglich den bekannten fachlichen Wissensstand.

Zu 3 und 4:

Auf die in den Vorbemerkungen aufgezeigten Zuständigkeiten wird verwiesen.

Die in den Vorbemerkungen der Anfrage aufgezeigten Vorwürfe hinsichtlich der Unterhaltungszustände der Gewässer Nette und Schildau können nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar in dieser Form nicht bestätigt werden. Die obligatorischen Gewässerschaufen im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes Nette haben zuletzt im April 2012 stattgefunden.

Zu 5:

Der Ausbauverband Nette plant die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Schildau oberhalb der Ortslage Bornhausen. Aufgrund der Größe des Hochwasserrückhaltebeckens handelt es sich um eine Talsperre im Sinne von § 52 NWG.

Hauptziel der geplanten Maßnahme ist der Hochwasserschutz der Ortslage Bornhausen sowie - in Verbindung mit dem bereits bestehenden Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden - der Hochwasserschutz für die an der Nette gelegene Ortslage Rhüden. Basis der Anlagenbemessung ist ein Flussgebietsmodell. Im Ergebnis soll ein Hochwasserrückhaltevolumen von ca. 810 000 m³ geschaffen werden. Darüber hinaus soll auch für die unterhalb von Rhüden an der Nette gelegenen Unterlieger bis hin zur Mündung der Nette in die Innerste eine Verbesserung des Hochwasserschutzes eintreten.

Nach dem Entwurf der Genehmigungsplanung geht der Antragsteller gegenwärtig von Herstellungskosten in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro (einschließlich Planung, Grunderwerb, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) aus.

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist noch nicht erfolgt, da der vorgelegte Entwurf der Genehmigungsplanung noch durch den Antragsteller zu ergänzen ist. Mit dem Bau kann erst nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden. Derzeit ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt mit einer Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens zu rechnen sein wird.

Der Entwurf der Genehmigungsplanung sieht für die Ortslage Bornhausen Pegelmeßstationen vor.

Zu 6:

Maßnahmenträger für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ist der Ausbauverband Nette. Ihm obliegt auch die Entscheidung über den Planungsablauf.

Nach den Fördergrundsätzen der GAK ist für die Förderung von Hochwasserschutzanlagen ein Hochwasserschutzkonzept erforderlich. Die Fördermittel für dieses integrierte Hochwasserschutzkonzept (Maßnahmenträger hierfür ist die Stadt Seesen) sind bislang für 2012/2013 eingeplant. Zurzeit wird geprüft, inwiefern das Konzept in 2012 fertiggestellt werden kann. In die Betrachtungen dieses Konzeptes wird auch die vom Ausbauverband Nette geplante Rückhaltemaßnahme einbezogen.

Zu 7:

Ja.

Die Vergabe der Planungsleistungen liegt in der Verantwortung des Maßnahmeträgers.

Zu 8:

Maßnahmenträger für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens ist der Ausbauverband Nette. Die Maßnahme soll in zwei Bauabschnitte unterteilt werden. Die Realisierung des ersten Bauabschnittes, Erstellung des Sperrbauwerkes, ist für 2013 und 2014 geplant. Dabei entstehen nach Angaben des Finanzierungsplanes Kosten von 2,7 Mio. Euro.

Für diesen ersten Bauabschnitt hat der Ausbauverband Nette vor, als Maßnahmenträger 30 % der Baumaßnahme selbst zu finanzieren. Für 70 % der Gesamtausgaben wird er eine Zuwendung aus Landes- und EU-Mitteln beantragen.

Gemäß Angaben des Planers werden in 2015 und 2016 für den zweiten Bauabschnitt, Erstellung des Dammbauwerkes, Höherlegung des Wirtschaftsweges und Umlegung von Versorgungsleitungen, Kosten in Höhe von rund 5 Mio. Euro angesetzt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich somit auf rund 7,7 Mio. Euro.

Zu 9:

Ein Maßnahmenblatt (Vorstufe zum Förderantrag) „Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens östlich von Bornhausen“ für den ersten Bauabschnitt wurde im November 2011 vom Ausbauverband Nette beim NLWKN eingereicht. Gemäß Finanzierungsplan werden Zuwendungen für die Jahre 2013 und 2014 benötigt. Da das Planfeststellungsverfahren nicht abgeschlossen ist, wurde die Maßnahme für 2012 nicht in die Einplanung aufgenommen. Eine Mitteleinplanung kann daher frühestens für die Jahre ab 2013 erfolgen.

Zu 10:

Für die Maßnahme ist, wie bereits ausgeführt, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen der Maßnahme sind vom Antragsteller (hier der Ausbauverband Nette) in den Antragsunterlagen auf Planfeststellung zu beschreiben. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Im Verfahren können diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind zu erörtern; im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde (hier der NLWKN) über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Zu 11:

Zuständig ist generell der Maßnahmenträger, hier der Ausbauverband Nette. Sofern sich das in der Frage erwähnte Beweissicherungsgutachten auf einstaubedingte Wirkungen auf die Grundwasserstände bezieht, ist folgendes auszuführen:

Im Auftrag des Ausbauverbandes Nette wurden in 2010 sechs Grundwassermessstellen am östlichen Ortsrand von Bornhausen zum Teil auch auf Anliegergrundstücken errichtet, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt wöchentlich gemessen und ausgewertet werden. Die Messergebnisse werden

den vorgenannten Anliegerinnen und Anliegern wie auch der IG Talsperre Bornhausen e. V. zur Verfügung gestellt.

Die Planungen sehen vor, die Messungen und Auswertungen auch nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens fortzusetzen und das Messintervall bei Einstau des Beckens auf ein tägliches Messintervall zu verdichten.

Über eine weitergehende Beweissicherung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Planfeststellungsbeschluss.

Dr. Stefan Birkner